

## COVID-19 Handlungsempfehlung zur Sportstättennutzung für Eiskunstlauftrainings

### Allgemeines

1. Prioritätenreihung
  - a. NationalkaderathletInnen
  - b. LandeskaderathletInnen
  - c. wettkampforientierte AthletInnen ab 10 Jahren\* (A- und B-Wettbewerbe) mit gültiger Skate Austria Lizenz
  - d. wettkampforientierte AthletInnen unter 10 Jahren mit gültiger Skate Austria Lizenz
  - e. SynchroneskunstläuferInnen im Einzeltraining (Skating Skills unter Wahrung der Abstandsregeln), die keinem Kader angehören, mit gültiger Skate Austria Lizenz
  - f. Adults sowie nichtwettkampforientierte AthletInnen

\*Das Alter muss zum jeweiligen Trainingszeitpunkt erreicht sein.

2. Den jeweils gültigen Vorgaben der österreichischen Bundesregierung ist ausnahmslos Folge zu leisten. Es ist wichtig, sich laufend über den aktuellen Stand der Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu informieren, wie z.B.:
  - a. Kein Körperkontakt.
  - b. Mindestabstand von 2 Metern sind unbedingt einzuhalten.
3. Die Sportstätte dient bis auf weiteres ausschließlich zu Trainingszwecken.
4. Veranstaltungen (Wettbewerbe) sind derzeit untersagt.
5. ZuschauerInnen und Begleitpersonen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Dies gilt ab der äußersten Eingangstür und bezieht auch auf alle Nebenräume (Gang, Umkleiden, Aufenthaltsräume und ähnliches).
6. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre müssen immer von einer/m erwachsenen TrainerIn beaufsichtigt werden.
7. Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
8. Personen, die zu Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) zählen, ist der Zugang zu Sportstätten bis auf weiteres untersagt. Diesen Personen wird Heimtraining empfohlen.
9. Die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19) sind in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der jeweils gültigen Fassung auf der Sportstätte sichtbar anzubringen.

Österreichischer Eiskunstlaufverband | Austrian Figure Skating Federation

Prinz Eugen Straße 12 | 1040 Wien | ZVR 599602178 | +43 1 5057535 | off-ice@skateaustria.at | [www.skateaustria.at](http://www.skateaustria.at)

Oes. Eiskunstlaufverband | IBAN AT04 2011 1825 3791 4102 | BIC GIBAAATWWXXX



Bundesministerium  
Öffentlicher Dienst  
und Sport



AUSTRIAN SPORTS  
Bundes-Sport GmbH



10. An-/Abreise: Anzuraten ist eine private Anreise mit dem Auto, zu Fuß oder mit dem Fahrrad – nur in Ausnahmefällen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften für die Anreise zur Sportstätte ist zu verzichten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
11. Verletzungsgefahr minimieren: Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, äußere Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden.
12. Zuwiderhandeln gegen diese Ordnung kann zu einem Trainingsausschluss führen.
13. In Kenntnis von der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber und beauftragte Personen des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes einen Platzverweis aussprechen.

## Trainingsbetrieb

1. Die maximale Anzahl AthletInnen und TrainerInnen auf der Eisfläche (1.800m<sup>2</sup>) je Trainingseinheit beträgt insgesamt zwanzig (20), für Trainingseinheiten des Spitzensports (Elite A und B) zehn (10) (Synchroneiskunstlauf: zwanzig (20)).
2. Eine namentliche Trainingseinteilung (AthletInnen und TrainerInnen) ist entsprechend der Richtlinien zu erstellen und den in der Sportstätte trainierenden Personen vor der jeweiligen Trainingswoche bekanntzugeben. Für die von Skate Austria angemieteten Hallen (Gmunden, Telfs) wird der Plan von Skate Austria erstellt.
3. Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden.
4. Der Abstand von einem Meter von Betreuern und Trainern kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
5. Die Ein- und Ausgänge auf die Eisfläche sind zu markieren und Stauungen tunlichst zu vermeiden.
6. Aufwärmen sowie andere off-ice Trainingsaktivitäten sind, wenn möglich (Wetter), im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Off-Ice Trainingsbereiche in der Eishalle zu markieren und die Abstandsregeln einzuhalten.
7. In den Garderoben und Zutrittsbereichen gilt die Abstandsregel von 1 Meter Abstand.
8. Die Umkleieräume dürfen nur für ein zügiges Anziehen der Trainingsbekleidung sowie Eisschuhe verwendet werden.

9. Nach jeder Benützung sind die Umkleiden von TrainerInnen/ AthletInnen zu reinigen und desinfizieren.
10. SportlerInnen und TrainerInnen haben nach Beendigung der Trainingseinheit die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.

## Hygieneregeln

1. Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
2. Beim Betreten der Eissportstätte sind die Hände zu desinfizieren.
3. Das Musikgerät ist nach der Benutzung von den TrainerInnen/ AthletInnen zu desinfizieren.
4. Es wird empfohlen, dass alle bis zum Betreten der Eisbahn eine Schutzmaske tragen.

27. Mai 2020



Dr. Christiane Mörth  
Präsidentin